
Statuten OdA TPA

Organisation der Arbeitswelt der tiermedizinischen Praxisassistentinnen / Tiermedizinischen Praxisassistenten EFZ

Prozess Nr. 2.2.5.3.1

Inhalt

1	Vorbemerkungen	4
2	Name, Zweck, Sitz, Dauer	4
2.1	Name des Vereins	4
2.2	Zweck	4
2.3	Sitz	4
3	Mitgliedschaft	4
3.1	OdA-Mitglieder	4
3.2	Beendigung der Mitgliedschaft	5
3.2.1	Austritt:	5
3.2.2	Ausschluss:	5
3.2.3	Auflösung des Vereins:.....	5
4	Organisation	5
4.1	Organe	5
4.2	Die Generalversammlung	5
4.2.1	Aufgaben und Kompetenzen	5
4.2.2	Zusammensetzung und Stimmverteilung	6
4.2.3	Beschlussfassung.....	6
4.2.4	Einberufung	6
4.3	Der Vorstand	6
4.3.1	Aufgaben und Kompetenzen	6
4.3.2	Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung.....	7
4.3.3	Beschlussfassung.....	7
4.3.4	Sitzungsorganisation	8
5	Sekretariat	8
5.1	Aufgaben	8
6	Finanzen	8
6.1	Geschäftsjahr	8
6.2	Einnahmen	8
6.3	Mitgliederbeiträge	8
6.4	Entschädigungen und Spesen	8
6.5	Zeichnungsberechtigung	9
6.6	Haftung	9
7	Statutenänderungen	9

8	Auflösung des Vereins.....	9
8.1	Auflösung.....	9
9	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
9.1	Inkrafttreten	10

1 Vorbemerkungen

Alle in diesem Text auftretenden Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut der in deutscher Sprache abgefassten Statuten.

2 Name, Zweck, Sitz, Dauer

2.1 Name des Vereins

Unter dem Namen „OdA TPA“ (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist eine Organisation der Arbeitswelt (OdA) gemäss Art. 1 Berufsbildungsgesetz (BBG).

2.2 Zweck

Der Verein hat die folgenden Zwecke:

1. Er fasst engagierte Berufsorganisationen zur Weiterentwicklung des Berufsbildes Tiermedizinische Praxisassistentin / Tiermedizinischer Praxisassistent (TPA) zusammen.
2. Er koordiniert und fördert die berufliche Grund- und Weiterbildung der TPA.
3. Er vertritt die Interessen der OdA- Mitglieder gegenüber dem Bund, den Kantonen und anderen Berufsorganisationen.
4. Er legt die Berufsbildungsziele und die Inhalte der Grund- und Fortbildung der TPA fest.
5. Er entscheidet in allen weiteren Bereichen gemäss Berufsbildungsgesetzgebung
6. Seine Organe wahren im Rahmen des statutarischen Zwecks die ideellen, beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der OdA-Mitglieder.

2.3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Standort der Geschäftsstelle der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST).

3 Mitgliedschaft

3.1 OdA-Mitglieder

1. Die folgenden Organisationen sind Gründungsmitglieder der OdA TPA:
 - a) Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST)
 - b) Vereinigung der Schweizerischen Tiermedizinischen Praxisassistentinnen (VSTPA)
2. Andere Organisationen, welche die gleichen Interessen vertreten wie der Verein OdA TPA, können die OdA-Mitgliedschaft erlangen.

3. Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme von Neumitgliedern. Aufnahmegesuche sind dem Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.
4. Neumitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten.

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die OdA-Mitgliedschaft erlischt durch:

3.2.1 Austritt:

Ein Austritt ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3.2.2 Ausschluss:

Als Ausschlussgründe gelten insbesondere Verletzungen der Mitgliedschaftspflichten oder Zuwiderhandlungen gegen den Zweck der Statuten (Art. 2). Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgesprochen.

3.2.3 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins ist unter Art. 8.1 geregelt.

4 Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand

4.2 Die Generalversammlung

4.2.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der OdA TPA. Sie ist namentlich zuständig für:

1. den Erlass und die Revision der Statuten
2. die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
3. die Genehmigung des Finanzreglements
4. die Genehmigung des Jahresberichts und Festlegung des Tätigkeitsprogramms
5. die Festsetzung des Jahresbeitrages, der Eintrittsgebühr für Neumitglieder und des Beitrages an den Berufsbildungsfonds, sofern ein solcher besteht
6. die Genehmigung der Jahresrechnung
7. die Genehmigung des Budgets
8. die Entlastung des Vorstandes
9. die Aufnahme neuer OdA-Mitglieder
10. den Ausschluss eines OdA-Mitgliedes
11. die Auflösung des Vereins

4.2.2 Zusammensetzung und Stimmverteilung

1. Die Generalversammlung setzt sich aus je 3 Vertretungen der OdA-Mitglieder zusammen.
2. Der Präsident/die Präsidentin bzw. bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin führt den Vorsitz und leitet die Versammlung. Die Vorsitzende hat kein Stimmrecht.
3. Vorstandsmitglieder der OdA TPA dürfen nicht als Vertretung der Mitglieder an der GV amten.
4. Die OdA-Mitglieder melden die gewählten Vertretungen schriftlich an die Geschäftsstelle bis 30 Tage vor der Generalversammlung.

4.2.3 Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden Vertreterstimmen.
2. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, ausser ein Drittel der anwesenden Vertretungen verlangt eine geheime Abstimmung bzw. geheime Wahlen. Bei Stimmgleichheit der Vertretungen gilt der Entscheid als zurückgewiesen.
3. Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.
4. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

4.2.4 Einberufung

1. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung und die provisorische Traktandenliste sind den OdA-Mitgliedern mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.
2. Bis 30 Tage vor dem Datum der Generalversammlung kann jedes OdA-Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen. Die definitive Traktandenliste wird den Vertretungen spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt.
3. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines OdA-Mitgliedes einberufen werden. Die Einladung samt Traktandenliste ist den Vertretungen der OdA-Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.
4. Generalversammlungen können virtuell oder auf schriftlichem Weg durchgeführt werden. Die Durchführungsform wird vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt.

4.3 Der Vorstand

4.3.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und vertritt die OdA TPA nach aussen. Es stehen ihm sämtliche Kompetenzen zu, die nicht statutarisch einem anderen Organ oder von Gesetzes wegen einer anderen Kommission bzw. Organisation vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl der Vizepräsidentin, des Vizepräsidenten
2. Wahl der Geschäftsstelle
3. Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung
4. Genehmigung der Inhalte des Bildungsplans zuhanden des SBFI

5. Antrag auf Erlass und Revision der Bildungsverordnung
6. Sicherstellen, zusammen mit den Kantonen, dass überbetriebliche Kurse angeboten werden
7. Erarbeiten von Dienstleistungsangeboten der OdA TPA
8. Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen, mit Ausnahme der ÜK Kommissionen, und Erstellen der entsprechenden Reglemente insbesondere unter Angaben der Aufgaben, Kompetenzen und Finanzierung im Rahmen des Budgets und der gesetzlichen Vorgaben.
9. Bestätigung der Zusammensetzung der regionalen ÜK Kommissionen und Regelung der Zusammenarbeit mit einer Leistungsvereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
10. Der Vorstand überprüft die Aufgabenerfüllung und stellt damit die Zielerreichung sicher.
11. Antrag an die Generalversammlung zur Aufnahme von Neumitgliedern
12. Bestimmung von Repräsentanten des Vereins in anderen Organisationen oder Kommissionen
13. Erstellen eines Finanzreglements zuhanden der GV
14. Festlegen der Preise für Dienstleistungen
15. Erstellen des Budgets zuhanden der GV
16. Erstellen der Jahresrechnung zuhanden der GV

4.3.2 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung

1. Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten/einer Präsidentin und 2-4 Vorstandsmitgliedern zusammen. Er soll möglichst paritätisch besetzt sein und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
 - a) Der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidentin dürfen nicht vom gleichen OdA-Mitglied gestellt werden. Vorstandsmitglieder dürfen keine leitende Funktion in anderen Bereichen der TPA Grundbildung innehaben.
 - b) Alle Vorstandsmitglieder sind aktive Mitglieder in der GST oder im VSTPA.
2. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung ist ausserdem darauf zu achten, dass
 - a) die OdA-Mitglieder paritätisch und die Sprachregionen angemessen vertreten sind;
 - b) mindestens ein Vorstandsmitglied aktive Berufsbildnerin TPA ist.
3. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind bis zu einer maximalen Amtsdauer von 12 Jahren wiederwählbar. Die Amtsperiode beginnt mit dem Eintritt.
4. der Vorstand kann externe Fachpersonen mit beratender Stimme beiziehen.

4.3.3 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.
3. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern keines der Vorstandsmitglieder die mündliche Verhandlung des Gegenstandes verlangt. Zirkularbeschlüsse müssen einstimmig gutgeheissen werden und sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.
4. Reglemente und Reglementsänderungen können nur beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4.3.4 Sitzungsorganisation

1. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen oder wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
2. Die Einladung und die Traktandenliste sind den Vorstandsmitgliedern spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich zuzustellen.

5 Sekretariat

5.1 Aufgaben

1. Das Sekretariat führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag des Vorstandes.
2. Diese Aufgaben werden in einem Geschäftsreglement mit entsprechendem Pflichtenheft festgehalten.
3. Die Sekretärin/der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

6 Finanzen

6.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

6.2 Einnahmen

Die finanziellen Ressourcen des Vereins stammen insbesondere aus:

1. Jahresbeiträgen der OdA-Mitglieder
2. Eintrittsgebühren von Neumitgliedern
3. Erträgen aus Dienstleistungen / Weiterbildungskursen
4. Verkauf des Modellehrgangs und weiteren Publikationen
5. Öffentlich-rechtlichen Beiträgen
6. Einnahmen aus Sponsoring
7. Schenkungen und Legaten
8. anderen Einnahmen

6.3 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung setzt den jährlichen OdA-Mitgliederbeitrag sowie die Eintrittsgebühr für Neumitglieder fest.

6.4 Entschädigungen und Spesen

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen werden gemäss Finanzreglement der OdA TPA entschädigt.

6.5 Zeichnungsberechtigung

Rechtsgültig zeichnungsberechtigt sind Präsident/In oder Vizepräsident/In je mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit dem Sekretär/In kollektiv zu zweien.

6.6 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen der OdA TPA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der OdA-Mitglieder ist ausgeschlossen.

7 Statutenänderungen

Für eine Statutenänderung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vertreter nötig.

8 Auflösung des Vereins

8.1 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vertreter nötig.
2. Ein allfälliger Liquidationserlös bei der Auflösung der OdA TPA wird wenn möglich einer schweizerischen Institution mit Bezug zur Ausbildung der Tiermedizinischen Praxisassistentinnen zugeführt.

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 11. September 2009 genehmigt und von der Generalversammlung vom 30. März 2021 geändert. Sie treten auf den 1. April 2021 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Fassungen der Statuten.

Bern, 30. März 2021

**Organisation der Arbeitswelt der
Tiermedizinischen Praxisassistentin / Tiermedizinischen Praxisassistenten EFZ**



Präsident OdA
Roberto Mossi



Vizepräsidentin OdA
Ursula Bär